

# Edeweicht



Dienstanweisung der Gemeinde Edeweicht  
über die Vergabe von Aufträgen

(Vergaberichtlinie)

Dienstanweisung gemäß § 28 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung

## §1 Grundsätzliches

Nach § 28 Abs.1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung – KomHKVO –) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die sind die Vorgaben des § 12 KomHKVO sind zu beachten

## § 2 Vergabevorschriften

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO sind bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabevorschriften anzuwenden, die das in Niedersachsen für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem in Niedersachsen für Finanzen zuständige Ministerium nach § 178 Abs.1 Nr.16 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen hat.

Im Einzelnen sind bei der Vergabe die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

### **Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte (gelten auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte)**

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24 EU (VOB/A –EU)
- EU-Vergaberichtlinien

### **Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte :**

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO)
- Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
- Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie)
- Bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) + VOL Teil B
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Besondere vergaberechtliche Bestimmungen in Gesetze, Verordnungen und Erlassen des Bundes und des Landes Niedersachsen für den kommunalen Bereich

Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt und sind weiterhin zu beachten.

### § 3 Entscheidungszuständigkeit

a) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG handelt, beschließt der Verwaltungsausschluss gemäß § 76 Abs.2 NKomVG über die Erteilung des Zuschlags.

b) Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages gemäß § 85 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder eine/einem von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ernannten befugten Person. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und der Auftragswert sich im Unterschwellenbereich der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Schwellenwerte befinden.

In diesem Sinne sind Auftragserteilungen auf der Grundlage eines Maßnahmenbeschlusses des Verwaltungsausschusses als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Die Ausführung von Maßnahmen mit einem Gesamtauftragsumfang von weniger als 50.000 € netto gilt auch ohne Maßnahmenbeschluss des Verwaltungsausschusses als Geschäft der laufenden Verwaltung. Sofern ein durch einen Maßnahmenbeschluss bereitgestelltes Budget für eine Maßnahme überschritten wird, bedarf es zur Erteilung weiterer Aufträge der Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die benötigte Budgeterhöhung. Ausgenommen hiervon sind Nachträge zu bereits erteilten Aufträgen, sofern die haushaltsrechtliche Deckung gewährleistet ist.

### § 4 Bekanntmachung

a) Vergaben, die öffentlich auszuschreiben oder aufgrund anderer Vorschriften zu veröffentlichen sind, werden grundsätzlich über die Vergabestelle durch folgende Medien bekanntgegeben:

- Nord-West Zeitung (Hinweis Bekanntmachung)
- Veröffentlichungsplattform des Bundes ([www.Bund.de](http://www.Bund.de))
- Submission-Anzeiger ([www.submission.de](http://www.submission.de))
- sub-Report ([www.subreport.de](http://www.subreport.de))
- Veröffentlichungsplattform BI\_Medien ([www.bi-medien.de](http://www.bi-medien.de))

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung seitens der Gemeinde Edewecht über die eigene Homepage.

b) Werden die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) erreicht oder überschritten,

sind die Ausschreibungen zusätzlich im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft bekannt zu machen.

### § 5 Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form, beispielsweise als E-Mail oder über Onlineshops, zu erteilen. Aufträge dürfen nur von Personen erteilt werden, die hierzu im Sinne der Dienstanweisung der Gemeinde Edewecht für Auftrags- und Vergabewesen befugt sind. Direktaufträge nach VOB/A oder UVgO dürfen bei entsprechender Aktendokumentation (Notiz oder Vermerk) auch mündlich erteilt werden.

### § 6 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland sind vor Zuschlagserteilung sämtliche Vergaben zur Prüfung vorzulegen, deren Nettoauftragssummen den Höchstbetrag der jeweiligen Vergabe, gemäß den Regelungen über die Prüfung von Vergaben oder Auftragserteilung für den Landkreis Ammerland und die kreisangehörige Kommune, überschreiten.

### § 7 Ausführung der Aufträge

Die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Aufträge ist von der jeweils zuständigen Abteilung beziehungsweise Fachabteilung zu überwachen und abschließend festzustellen.

Der Verwaltungsausschuss ist zum Ende eines jeden Quartals über den Fortgang der Maßnahmen und den Stand der Kosten zu informieren.

### § 8 Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Edewecht in Kraft. Änderungen der Vergaberichtlinie bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Edewecht, den

Petra Knetemann  
Bürgermeisterin